



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH I - 2/19

MA 49, Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 5, MA 7, MA 10, MA 11, MA 13, MA 17, MA 22,
MA 27, MA 34, MA 49, MA 51, MA 57, Unternehmung
Wiener Gesundheitsverbund und MD-OS, Prüfung des
Compliance-Managementsystems bei Vereinen
Prüfungersuchen des Bürgermeisters gemäß § 73
Abs. 6 der WStV vom 28. Dezember 2018

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes.....	3
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	3
Bericht der MA 49 - Forst- und Landwirtschaftsbetrieb zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen.....	6
Umsetzungsstand im Einzelnen.....	7
Empfehlung Nr. 1.....	7
Empfehlung Nr. 2.....	8
Empfehlung Nr. 3.....	9
Empfehlung Nr. 4	9

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
bzw.	beziehungsweise
CMS	Compliance-Managementsystem
E-Mail.....	Elektronische Post
EU.....	Europäische Union
IKT.....	Informations- und Kommunikationstechnologie
Kfz.....	Kraftfahrzeug
MA	Magistratsabteilung
Nr.	Nummer
u.a.	unter anderem

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog aufgrund eines Prüfungsersuchens des Herrn Bürgermeisters der Stadt Wien verschiedene Vereine hinsichtlich der Einrichtung von CMS einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 10. März 2021 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 18. März 2021, Ausschusszahl 27/21 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Als Teilbereich der Beantwortung des Prüfungsersuchens des Herrn Bürgermeisters der Stadt Wien prüfte der Stadtrechnungshof Wien die Einrichtung von Compliance-Managementsystemen bei den von der Stadt Wien geförderten Vereinen.

Ausgehend von einer ermittelten Grundgesamtheit von 2.411 Vereinen wurde bei insgesamt 225 Vereinen das Vorhandensein und die Konzeption eines Compliance-Managementsystems durch die Übermittlung einer Fragenliste erhoben. Die Schwerpunkte lagen dabei auf der Frage, ob ein ausreichendes organisatorisches Regelwerk für das Compliance-Managementsystem und eine angemessene Dokumentation in den befragten Vereinen bestanden. Diesbezüglich wurden bei 23 Vereinen die gegebenen Antworten mit den tatsächlich vorliegenden Unterlagen und Angaben im Zuge von Besprechungen abgeglichen.

Festzustellen war, dass bei den befragten Vereinen mehrheitlich kein Compliance-Managementsystem bestand. Ebenso zeigten sich in beinahe allen Fällen Mängel bei der Dokumentation der Maßnahmen des Compliance-Managementsystems.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass sich zahlreiche Vereine zum ersten Mal aus Anlass der Befragung mit dem Thema Compliance-Managementsystem beschäftigten. Einige dieser Vereine legten bereits gut konzipierte Unterlagen vor. Bei jenen Vereinen, die ein Compliance-Managementsystem eingerichtet hatten, bestanden das diesbezügliche Regelwerk und die Dokumentation erst seit Kurzem.

Eine Aussage im Sinn des Prüfungsersuchens darüber, ob die Maßnahmen des Compliance-Managementsystems tatsächlich verwirklicht und aufrechterhalten wurden, war mangels eines ausreichenden Betrachtungszeitraumes mit der notwendigen Sicherheit nicht möglich. Der Stadtrechnungshof Wien wird jedoch in den Folgeprüfungen der kommenden Jahre das Thema Wirksamkeitsprüfung des Compliance-Managementsystems verstärkt berücksichtigen.

Insgesamt erachtete der Stadtrechnungshof Wien die Einrichtung eines Compliance-Managementsystems bei allen von der Stadt Wien geförderten und beherrschten Vereinen als sinnvoll und notwendig. Dieses wäre jedoch an Größe, Struktur, Komplexität und Risikolage des Tätigkeitsfeldes eines Vereines anzupassen. Weitere Parameter dafür können u.a. auch die Mitarbeitendenzahl und die Höhe der Subventionen sein.

Den förderungsgebenden Dienststellen wurde empfohlen, entsprechende Compliance-Regelungen zu erarbeiten, die künftig auch von den Förderungwerbenden einzufordern sind und sowohl für alle von der Stadt Wien geförderten Vereine als auch für jene Vereine, die als wirtschaftliche Unternehmung im Sinn der Wiener Stadtverfassung anzusehen sind, gelten.

Ebenso wurde es als zielführend erachtet, eine Compliance-Beauftragte bzw. einen Compliance-Beauftragten in den förderungsgebenden Dienststellen vorzusehen, die bzw. der auch für die Überwachung der Einhaltung der Vorgabe der Compliance-Regelungen zuständig ist.

Nicht zuletzt sprach sich der Stadtrechnungshof Wien für die Festlegung von Kommunikationswegen bzw. Berichtspflichten aus, die im Zusammenhang mit Compliance-Managementsystemen stehen. So sollte für die geförderten Einrichtungen eine Berichtspflicht über deren Compliance-Maßnahmen sowie die compliancerelevanten Ereignisse vorgesehen werden. Ferner wäre jährlich von den förderungsgebenden Dienststellen ein Jahresbericht zu erstellen, in dem allfällige wesentliche bei den geförderten Einrichtun-

gen festgestellte Compliance-Verstöße zusammengefasst dargestellt werden. Der Jahresbericht sollte in Entscheidungen über künftige Förderungsvergaben einfließen.

Bericht der MA 49 - Forst- und Landwirtschaftsbetrieb zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 4 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
umgesetzt	1	25,0
in Umsetzung	1	25,0
geplant/in Bearbeitung	2	50,0
nicht geplant	-	-

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Compliance-Regelungen sind zu erarbeiten, die künftig auch von den Förderungswerbenden einzufordern sind. Diese Regelungen sollten hinsichtlich ihrer verpflichtenden Vorgaben an die verschiedenen Größenordnungen von Vereinen bzw. an die Reifegrade der CMS angepasst sein und sowohl für die von der Stadt Wien geförderten Vereine als auch für jene Vereine, die als wirtschaftliche Unternehmung im Sinn der Wiener Stadtverfassung anzusehen sind, gelten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Speziell die sehr detaillierte Bezugnahme auf den § 73b Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung in den Feststellungen in Punkt 7.1 des Berichtes erscheint im Hinblick auf die Förderungsvoraussetzungen der EU für die Forschungsprojekte der Bioforschung Austria als gemeinnützigen Verein nicht nachvollziehbar, da auch durch die Festlegung gemäß § 73b Abs. 3 eine entsprechende Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien gegeben ist. Auf Empfehlung der Rechtsvertretung des Vereines Bioforschung Austria wurde bei der weiteren Umsetzung der Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien diese Vorgangsweise entsprechend § 73b Abs. 3 weiterverfolgt.

Der Forst- und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien regte in Abstimmung mit dem Vorstand der Bioforschung Austria eine Statutenänderung mit der Aufnahme der Prüfungsbefugnis

durch den Stadtrechnungshof Wien entsprechend der Empfehlung gemäß § 73b Abs. 3 an, die in der außerordentlichen Generalversammlung des Vereines Bioforschung Austria am Donnerstag, den 22. Oktober 2020 aufgenommen wurde und in den Statuten des Vereines Bioforschung Austria § 18 festgelegt ist.

Der angeführten Empfehlung kann sich der Forst- und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien der Stellungnahme der Magistratsabteilung 5 anschließen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Compliance-Regelungen für die Themenkreise:

Verbot der Geschenkkannahme, Vorgangsweise bei Bestellungen, Ankäufen, Beauftragungen/Befangenheit, Ausfahrten/Dienst-Kfz/Einhaltung Arbeitszeitgesetz, sowie IKT, E-Mail und Internetnutzung wurden von Bio Forschung Austria ausgearbeitet, den Mitarbeitenden erläutert und zur Unterschrift übergeben.

Empfehlung Nr. 2

Für die Erarbeitung von Compliance-Regelungen wäre eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter vorzusehen, die bzw. der auch für die Überwachung der Einhaltung der vorgegebenen Compliance-Regelungen zuständig ist. Zweckmäßigerweise könnte diese Funktion von der bzw. dem ohnehin schon bisher vorgesehenen Compliance-Beauftragten der Dienststelle mitübernommen werden, da bei diesen Personen bereits entsprechendes Fachwissen vorhanden ist.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der angeführten Empfehlung kann sich der Forst- und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien der Stellungnahme der Magistratsabteilung 5 anschließen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Bei der Bio Forschung Austria wurde bereits ein Compliance-Beauftragter nominiert.

Empfehlung Nr. 3

Kommunikationswege bzw. Berichtspflichten im Zusammenhang mit dem CMS der geförderten Einrichtungen wären festzulegen. So sollten die mit den Vereinen abgeschlossenen Förderungsvereinbarungen neben den bereits jetzt schon verpflichtenden Abrechnungen der Förderungen auch einen Bericht der Vereine über deren Compliance-Maßnahmen sowie compliancerelevante Ereignisse vorsehen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der angeführten Empfehlung kann sich der Forst- und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien der Stellungnahme der Magistratsabteilung 5 anschließen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.

Die Bio Forschung Austria wird der Magistratsabteilung 49 regelmäßig über die Compliance-Maßnahmen sowie compliancerelevante Ereignisse, entsprechend den seitens der in der Magistratsabteilung 5 angesiedelten Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens zu erwartenden Vorgaben Bericht erstatten.

Empfehlung Nr. 4

Die von den förderungsgebenden Dienststellen bei den geförderten Einrichtungen festgestellten wesentlichen Compliance-Verstöße sollten in einem Jahresbericht zusammengefasst dargestellt werden. Diese Informationen sollten in Entscheidungen über künftige Förderungsvergaben einfließen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der angeführten Empfehlung kann sich der Forst- und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien der Stellungnahme der Magistratsabteilung 5 anschließen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.

Die Magistratsabteilung 49 wird sich an die von der Magistratsabteilung 5 bzw. an die in dieser angesiedelten Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens vorgegebenen Meldepflichten hinsichtlich festgestellter wesentlicher Compliance-Verstößen bei den geförderten Einrichtungen orientieren, um diese bei den Entscheidungen über künftige Förderungsvergaben einfließen zu lassen.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Ing. Mag. Albert Schön

Wien, im Dezember 2021